

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 23. März 2023

Teilrevision des AHVG: Anpassung der Hinterlassenenrenten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des AHVG, Anpassung der Hinterlassenenrenten.

Der Bundesrat nennt drei Ziele bei der Reform der Hinterlassenenrenten:

1. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau
2. Anpassung an neue Familienformen (zivilstandsunabhängig)
3. Berücksichtigung Finanzierung AHV

Diese drei Ziele würden mit dem Vorschlag des Bundesrats erreicht. Der Vorschlag beinhaltet Hinterlassenenrenten, welche in erster Linie vom Vorhandensein unterstützungsbedürftiger Kinder abhängen. Auch die zweijährigen Übergansrenten sind an gemeinsame Kinder gebunden. Die bestehenden Renten würden, mit der Ausnahme von Personen ab 55 Jahren oder EL-Bezüger, auch an das neue System angepasst.

Zusammenfassung unserer Position

Nach dem Urteil des EGMR vom 20. Oktober 2020 (Beeler gegen die Schweiz) standen dem Bundesrat zwei Optionen offen: entweder die Leistungen für Witwen denen der Witwen anzupassen oder eine neue Lösung für alle zu suchen. Er hat sich für Letzteres entschieden. Dies wohl vor allem im Hinblick auf die finanziellen Perspektiven der ersten Säule.

Die Gleichstellung der Geschlechter auf Gesetzesebene und die Chancengleichheit für alle in der sozialen und wirtschaftlichen Beteiligung muss eine Priorität sein. Die Realität sieht in der Schweiz jedoch teilweise anders aus. Viele Familien planen nach wie vor ihr Zusammenleben nach dem traditionellen Modell eines Haupternährers und einer Mutter, die ihr Berufsleben dem Familienleben anpasst und ihre Erwerbsarbeit zum Teil stark reduziert. Sogar nachdem die Kinder nicht mehr im Schulalter sind. Diese Frauen haben klar eine andere Ausgangslage als ein Mann, der keine oder nur kleine Änderungen an seiner Erwerbskarriere vornahm.

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands, sollen Gesetze niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Sie sollen jedoch für bestimmte Gruppen, die vorübergehend oder permanent mehr Hilfe benötigen, entsprechende Massnahmen zur Unterstützung vorsehen, um Gleichstellung zu erreichen.

Selbstverständlich ist es nicht einfach, diesen Balanceakt zwischen Aktivierung und Unterstützung, so auszugestalten, dass sich alle gerecht behandelt fühlen. Dieser Zwiespalt ist auch in Art. 41 der Bundesverfassung abgebildet.

Es gibt einen klaren Handlungsbedarf bei den Hinterlassenenrenten. Lebenslange Witwenrenten für Witwen mit Kindern (unabhängig vom Alter der Kinder) und für kinderlose Witwen ab 45 Jahren, wie sie jetzt ausbezahlt werden sind klar nicht mehr zeitgemäss und auch die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Gesetz ist inakzeptabel.

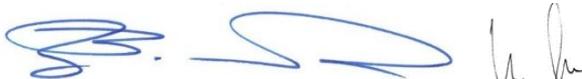
Der Kaufmännische Verband hat jedoch drei Hauptkritikpunkte zu den vorgeschlagenen Änderungen:

1. Es sind keine Übergangsrenten für Konkubinatspartner:innen mit Kindern über 25 Jahren vorgesehen. Dies macht wenig Sinn, denn gemäss der Argumentation des Bundesrats sollen die Hinterlassenenrenten zivilstandsunabhängig sein. Dieser Punkt muss angepasst werden.
2. Bestehende Hinterlassenenrenten sind nur ab dem Alter von 55 Jahren gesichert. Hinterlassene Elternteile, vor allem Frauen, könnten aber schon vorher Schwierigkeiten haben, ihre Erwerbskarriere entsprechend zu ändern. Ein Kompromiss wäre, die Grenze für bestehende Renten für hinterlassene Eltern auf 50 Jahre zu senken.
3. Erwerbsanreize und Rahmenbedingungen für erwerbstätige Eltern sind zu verstärken. Individualbesteuerung, zahlbare Krippentarife und eine gleichgestellte Elternzeit gehören zu wirksamen Mitteln, um das zu erreichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik